

Presseinformation

Weitere Anklage wegen des Verdachts der schweren Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag (so genannte Cum-/Ex-Geschäfte)

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - Eingreifreserve - hat gegen sieben Angeschuldigte beim Landgericht – 24. Wirtschaftsstrafkammer – in Frankfurt am Main Anklage wegen schwerer Steuerhinterziehung erhoben und zugleich die Beteiligung einer Rechtsanwaltskanzlei wegen der Entscheidung über die Festsetzung einer Geldbuße (§ 444 Abs. 1 StPO, § 30 Abs. 1 OWiG) beantragt.

Den sechs deutschen Angeschuldigten im Alter zwischen 48 und 67 Jahren wird zur Last gelegt, aufgrund eines gemeinschaftlich gefassten Tatentschlusses in den Jahren 2006 bis 2009 über ein zwischenzeitlich insolventes Frankfurter Kreditinstitut Aktienkäufe mit deutschen DAX-Aktien um den Dividendenstichtag (so genannte Cum-/Ex-Geschäfte) getätigt zu haben. Bei diesen Wertpapiergeschäften sollen die Angeschuldigten von Beginn an das Ziel verfolgt haben, über das Kreditinstitut Bescheinigungen für tatsächlich weder einbehaltene noch abgeführte Kapitalertragsteuer sowie den hierauf entfallenden Solidaritätszuschlag erstellen zu lassen und sich anschließend auf Grundlage der Bescheinigungen diese Beträge - im Rahmen der Körperschaftssteuererklärungen des Kreditinstituts bzw. dessen Gesellschafterin für die Jahre 2006 bis 2009 vom Finanzamt unrechtmäßig anrechnen und auszahlen zu lassen. Einem 55-jährigen amerikanischen Angeschuldigten wird zur Last gelegt, sich an den vorgenannten Cum-/Ex-Geschäften in den Jahren 2007 bis 2009 als Mittäter beteiligt zu haben.

Die Angeschuldigten sollen in den Jahren 2006 bis 2009 über das Frankfurter Kreditinstitut Aktienkäufe mit deutschen DAX-Aktien um den Dividendenstichtag mit einem Gesamthandelsvolumen von mehreren Milliarden Euro durchgeführt und hierbei von dem Kreditinstitut Steuerbescheinigungen über tatsächlich nicht erhobene Kapitalertrag-

steuer in Höhe von 368.300.712,14 Euro sowie den hierauf entfallenden Solidaritätszuschlag in Höhe von 20.256.539,16 Euro, mithin einen Gesamtbetrag i.H.v. 388.557.251,30 Euro, haben ausstellen lassen. Die Steuerbescheinigungen wurden von dem Kreditinstitut dann im Rahmen der Körperschaftsteuererklärungen für die Jahre 2006 bis 2009 jeweils beim Finanzamt Frankfurt am Main eingereicht. Die hierin enthaltenen Steuerabzugsbeträge aus Cum-/Ex-Geschäften wurden von den insoweit gutgläubigen Verantwortlichen der Finanzverwaltung auf die festgesetzte Steuer des Kreditinstituts bzw. dessen Gesellschafterin – in den Jahren 2006 bis 2008 in voller Höhe und im Jahr 2009 teilweise - rechtswidrig angerechnet.

Bei den Angeschuldigten handelt es sich um den 66-jährigen ehemaligen Vorsitzenden der Geschäftsführung des Kreditinstituts, drei ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung des Kreditinstituts im Alter von 55, 58 und 67 Jahren, einen 59-jährigen ehemaligen Generalbevollmächtigten und Prokuristen des Kreditinstituts und einen 48-jährigen ehemaligen Wertpapier- und Derivatehändler des Kreditinstituts. Die Angeschuldigten sollen die Aktiengeschäfte in den Jahren 2006 bis 2007 (und teilweise auch noch Anfang 2008) in einer zirkulären Struktur innerhalb des Konzerns, quasi als „Kreisgeschäft“, durchgeführt haben, wobei die Tochtergesellschaft des Kreditinstituts – ab 2007 unter Zwischenschaltung eines ausländischen Kreditinstituts – Aktien an das Frankfurter Kreditinstitut veräußerte. Die Rücklieferung der Aktien an die Tochtergesellschaft soll über Optionskontrakte mit der italienischen Niederlassung des Kreditinstituts erfolgt sein. Ab dem Jahr 2008 sollen die Geschäfte mit konzernfremden Dritten durchgeführt worden sein. Dies soll zum einen der Steigerung des Handelsvolumens und zum anderen der weitergehenden Verschleierung der Geschäfte gedient haben. Die hierfür verwendeten Aktienoptionsgeschäfte sollen so bepreist worden sein, dass sie für andere Marktteilnehmer unattraktiv waren, diese somit faktisch ausgeschlossen wurden.

Der laut Anklageschrift verursachte Steuerschaden beträgt insgesamt 388.557.251,30 Euro. Hiervon wurden bislang knapp über 75 Millionen Euro aufgrund von Feststellungen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung an den Fiskus zurückgezahlt. Weitere Beträge hat die Finanzverwaltung im Rahmen des noch laufenden Insolvenzverfahrens zur Insolvenztabelle angemeldet. Darüber hinaus haben mittelbare Gesellschafter des insolventen Kreditinstituts im Wege einer freiwilligen Schadenswiedergutmachung über 24 Millionen Euro an die Finanzverwaltung gezahlt.

Die angeschuldigten Mitarbeiter des früheren Kreditinstituts sollen ihre wirtschaftlichen Vorteile durch leistungsbezogene Bonuszahlungen ihrer Arbeitgeberin erzielt haben. Diese betragen für die Angeschuldigten im Tatzeitraum zwischen 481.766,00 Euro und 8.390.241,36 Euro und belaufen sich insgesamt auf 29.478.148,08 Euro. Mit Anklageerhebung wurden entsprechende Arreste in das Vermögen der Angeschuldigten beantragt.

Einem 48-jährigen Rechtsanwalt und Steuerberater wird zur Last gelegt, seit 2006 mit der Entwicklung und Beratung der Cum-/Ex-Geschäfte betraut gewesen zu sein und hierbei – in Kenntnis der tatsächlichen Struktur der Cum-/Ex-Geschäfte – bewusst Gefälligkeitsgutachten erstattet zu haben, um den Geschäften einen vermeintlich legalen Anschein zu geben. Als die Finanzverwaltung im Oktober 2009 mit einer Außenprüfung des Kreditinstituts begann, soll der Rechtsanwalt, in enger Abstimmung mit weiteren Angeschuldigten, den Sachverhalt der Cum-/Ex-Handelsstrategie des Kreditinstituts gezielt falsch dargestellt haben, um auf diese Weise die Rückzahlung der zu Unrecht erstatteten Beträge zu verhindern. Im Zusammenhang mit den angeklagten Taten rechnete der Rechtsanwalt über die Kanzlei Honorare i.H.v. mindestens 1.330.895,71 Euro ab. Aufgrund der dem Rechtsanwalt zur Last gelegten Straftaten ist die Beteiligung der Rechtsanwaltskanzlei, für die der Rechtsanwalt noch bis kurz vor Erhebung der Anklage als Partner tätig gewesen ist, zur Entscheidung über die Festsetzung einer Geldbuße (§ 444 Abs. 1 StPO, § 30 Abs. 1 OWiG) beantragt worden.

Die Ermittlungen waren im April 2015 eingeleitet worden, nachdem sich anlässlich einer Betriebsprüfung des Kreditinstituts durch das Finanzamt Frankfurt am Main V – Höchst Anhaltspunkte dafür ergeben hatten, dass das Kreditinstitut im Zusammenhang mit den in den Jahren 2007 und 2008 getätigten Cum-/Ex-Geschäften beim Finanzamt zu Unrecht die Anrechnung und Erstattung zuvor nicht erhobener Kapitalertragsteuer (incl. Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer) beantragt hatte.

Gegen den 48-jährigen Rechtsanwalt und Steuerberater hat das Amtsgericht Frankfurt am Main am 22.11.2019 auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Haftbefehl wegen Fluchtgefahr erlassen. Der Rechtsanwalt wurde am 22.11.2019 durch Beamte des Bundeskriminalamtes festgenommen und der Haftrichter in Frankfurt am Main vorgeführt, die den Haftbefehl verkündete und den Vollzug der Untersuchungshaft

anordnete. Am 17.12.2019 verschonte das Landgericht Frankfurt am Main den Rechtsanwalt unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls und Erteilung umfangreicher Auflagen vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft. Als Auflage wurde u.a. die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 4 Millionen Euro festgelegt. Darüber hinaus hat das Landgericht Frankfurt am Main am 12.12.2019 auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen die beiden 55 und 66 Jahre alten Angeschuldigten ebenfalls Haftbefehle wegen Fluchtgefahr erlassen. Die beiden Angeschuldigten sind am 12.12.2019 von Beamten des Bundeskriminalamts festgenommen und am 13.12.2019 zur Verkündung der Haftbefehle gerichtlich fortgeführt worden. Sie befinden sich seitdem in Untersuchungshaft.

Bei der 416 Seiten umfassenden Anklageschrift handelt es sich um die zweite Anklageerhebung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen mutmaßliche Initiatoren eines Cum-/Ex-Geschäftsmodells.

gez. Alexander Badle
Oberstaatsanwalt

Detaillierte Informationen zu sog. Cum-/Ex-Leerverkäufen erhalten Sie unter:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/136/1713638.pdf>

Informationen zur Eingreifreserve:

Die im April 2000 gegründete Eingreifreserve besteht aus einem Leitenden Oberstaatsanwalt (Abteilungsleiter), vier Oberstaatsanwältinnen/Oberstaatsanwälten, sieben Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und einem Sekretariat. Sie ist organisatorisch eine eigenständige Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die Eingreifreserve unterstützt die landgerichtlichen Staatsanwaltschaften verfahrensbezogen. Über den Einsatz der Eingreifreserve entscheidet der Generalstaatsanwalt durch Zuweisung von Ermittlungsverfahren nach § 145 Abs. 1 GVG.

Schwerpunkte der Arbeit der Eingreifreserve sind Verfahren aus folgenden Deliktsbereichen:

- Organisierte und bandenmäßige Steuerstraftaten
- Vermögensstraftaten und Korruption im Gesundheitswesen
- Sonstige Wirtschaftskriminalität
- Organisierte Kriminalität
- Ermittlungsintensive Kapitaldelikte
- Sammelverfahren und umfangreichere Verfahren aus dem Bereich der Allgmeinkriminalität
- Verfahrenskomplexe mit regional übergreifenden örtlichen Zuständigkeitsschwerpunkten und internationalen Bezügen
- jeweils unter Einbeziehung von Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfun